



AKG News 5/2017

Inhalt

In dieser Ausgabe lesen Sie:

**++ Hans-Georg Hoffmann im AKG-Beirat ++ Veranstaltungssponsoring im Kreuzfeuer ++
Parlamentarischer Businesslunch ++ Korruption auf dem Vormarsch ++ Ein „Berliner Compliance
Modell“ (BCM) ++ Ärzte und Transparenz ++ Freispruch für Laborärzte ++ Geschäftspartner-
Compliance ++ Neufassung des FSA-Kodex widerrufen ++ BGH: „Freunde werben Freunde“ ++
Der AKG-Lesetipp ++ AKG-Veranstaltungen 2. Halbjahr 2017 ++**

1. Hans-Georg Hoffmann im AKG-Beirat

Der Vorstand des AKG e.V. hat Hans-Georg Hoffmann einstimmig in den Beirat des AKG berufen.

Hans-Georg Hoffmann war bis zu seiner Pensionierung zunächst von 1982 bis 2011 als Geschäftsführer der Firma M.C.M. Klosterfrau Vertriebsgesellschaft mbH in Köln und dann in gleicher Position bei Steiner Deutsche Arzneimittelgesellschaft mbH & Co. KG, Berlin, tätig. Der in Köln lebende Jurist engagierte sich von 1980 bis 2009 im Rechtsausschuss des BAH (von 1983 als Vorsitzender) und von 1986 bis 2005 im Rechtsausschuss des BPI. Von 2003 bis 2013 war Hoffmann Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Arzneimittel-Hersteller (BAH), von 2005 bis 2013 als Vorstandsvorsitzender. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie dem [Lebenslauf](#).

Mit Hans-Georg Hoffmann gewinnt der AKG eine Persönlichkeit, die sich sowohl als Jurist, wie als erfolgreicher Unternehmensführer, aber auch im Bereich der Gesundheits- und Arzneimittelpolitik in der pharmazeutischen Verbändelandschaft einen Namen gemacht hat. Jahrzehnte lang prägte er als erfahrener Rechtsanwalt das Pharmarecht. Wir freuen uns dieses Wissen nun in unserem hochkarätig besetzten AKG-Beirat nutzen zu können.

2. Veranstaltungssponsoring im Kreuzfeuer

Der Bericht in den AKG News Extra 4/17 über die Rechtsauffassung einiger Staatsanwälte in Thüringen hinsichtlich eines Anfangsverdachts bei industriefinanzierten Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte hat zu zahlreichen Anrufen in der AKG-Geschäftsstelle geführt. Auf entsprechende Anfragen haben wir stets auf das bestehende Ermittlungsrisiko hingewiesen.

Handlungsempfehlungen dürfen wir aus kartellrechtlichen Gründen nicht abgeben.

Der AKG hat mit der Landesärztekammer Thüringen Kontakt aufgenommen, um gemeinsam mit der Generalstaatsanwaltschaft in Thüringen ein klärendes Gespräch zu führen.

In dem Antwortschreiben der LÄK vom 12.7.2017 heißt es:

„...Eine Zusammenarbeit zwischen Vertretern der pharmazeutischen Industrie und uns im Rahmen eines gemeinsamen Gespräches mit der Staatsanwaltschaft halten wir jedoch nicht für zielführend. Unabhängig davon, können Sie sich direkt an die Staatsanwaltschaft Thüringen wenden. Sollten sich neue Erkenntnisse ergeben, würden wir uns freuen, von Ihnen zu hören...“

Warum ein gemeinsames Gespräch nicht zielführend sein soll, bleibt unerfindlich.

Zwischenzeitlich ist dieses Thema auch in anderen Institutionen diskutiert worden. Auf einer Veranstaltung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) trat auch Karsten Scholz, Justiziar der Ärztekammer Niedersachsen, auf. Sein Beitrag wurde in den KBV-Praxisnachrichten vom 20.07.2017 wie folgt beschrieben:

„Bei gesponserten Veranstaltungen erhalten die Teilnehmer die Tagungskosten meistens teilweise oder komplett erstattet. Heikel „und sogar strafrechtlich relevant“ kann es nach Angaben des Juristen werden, wenn aufgrund des Sponsorings nur noch eine geringe Tagungsgebühr anfällt und einem Arzt diese auch noch erstattet wird, ohne dass er dafür beispielsweise einen Vortrag beisteuert oder eine Sektion moderiert.

„Dann stellt sich die Frage nach einer versteckten Gegenleistung“, sagt Scholz. Das könnte beispielsweise die unausgesprochene Zusage sein, bestimmte Pharmaprodukte häufiger zu verordnen. „Das wäre dann die von den Juristen sogenannte Unrechtsvereinbarung“, betont er.“

Immerhin wies Scholz auf die erforderliche Unrechtsvereinbarung hin, die jedenfalls vom Tatverdacht mit umfasst sein muss. Dennoch ist auch hier die Ablehnung der Finanzierung einer passiven Teilnahme klar ersichtlich, wenn die strafrechtliche Relevanz in einen direkten Zusammenhang gebracht wird.

Auf die Frage der KBV-Praxisnachrichten: „Sollten Ärzte gesponserte Fortbildungen per se vermeiden?“, antwortete Scholz:

„Soweit würde ich nicht gehen, zumal nur für so solche Veranstaltungen Fortbildungspunkte vergeben werden, die – so formuliert es der Gesetzgeber – frei von wirtschaftlichen Interessen sind. Aber natürlich ist besondere Obacht geboten, ob es wirklich neutrale Informationen gibt und Interessenkonflikte offen gelegt werden. Es wäre nicht in Ordnung, wenn der Referent die entsprechende Vortragsfolie nur für Sekundenbruchteile zeigt.

Ein wichtiges Mittel gegen Korruption ist Transparenz. Ich persönlich kann Ärzten daher nur empfehlen, sich an der Transparenzinitiative der Freiwilligen Selbstkontrolle zu beteiligen und das Einverständnis zur Veröffentlichung der Zuwendungen für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu geben.“

Das Thema der industriefinanzierten Fortbildung wird mit Sicherheit weiter in der Diskussion

bleiben und das ist auch gut so. In Anbetracht der sehr restriktiven Rechtspositionen, die jüngst verlautbart wurden, ist es jetzt an der Zeit, diese Diskussion auch offensiv zu führen. Dabei geht es nicht nur um Industrieinteressen, sondern gleichermaßen um die Rahmenbedingungen für die Finanzierung ärztlicher Fortbildung mit oder ohne Industriebeteiligung. Die direkte oder die versteckte Drohung mit strafrechtlichen Konsequenzen ist dabei nicht hilfreich.

An dieser Stelle möchten wir auf unser 18. Compliance Officer-Meeting am 25.10.2017 in Berlin hinweisen. Schwerpunktmäßig werden wir die rechtlichen Fragen zum Sponsoring von Ärztefortbildung bearbeiten. Herr Dr. Daniel Geiger wird mit seinem Impulsvortrag „Industriefinanzierte ärztliche Fortbildung – Fluch oder Segen?“ die Diskussion einleiten.

3. Parlamentarischer Businesslunch

Zum Abschluss der 18. Legislaturperiode haben der AKG und der BPI zu einem parlamentarischen Businesslunch eingeladen. Der Pressebeauftragte des AKG, Heinz-Gert Schmickler, hat die sehr gelungene Veranstaltung in seinem Bericht wie folgt zusammengefasst:

„In der letzten Sitzungswoche vor der Bundestagswahl diskutierten Vertreter des AKG und des BPI mit Abgeordneten aus dem Gesundheits- und Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages über die praktischen Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen. Als Experten standen den Abgeordneten Prof. Dr. Hendrik Schneider, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Strafvollzugsrecht, Universität Leipzig, und Oberstaatsanwalt Alexander Badle, Leiter der Zentralstelle zur Bekämpfung von Vermögenstraf-taten und Korruption im Gesundheitswesen, Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/Main zur Verfügung.

Ziel der Veranstaltung in der Parlamentarischen Gesellschaft in Berlin war, sich mit den Bundestagsabgeordneten darüber auszutauschen, wie sich die neuen §§ 299a, 299b StGB ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes in der Praxis ausgewirkt haben. Nach der Begrüßung durch AKG-Geschäftsführer RA Kai Christian Bleicken und BPI-Justiziar Ulf Zumdick führten Prof. Schneider und Oberstaatsanwalt Badle in Kurzvorträgen in die Thematik ein. Beide hoben die präventive Arbeit der pharmazeutischen Industrie im Rahmen der Kooperation mit Angehörigen der Heilberufe hervor. Diese Aktivitäten seien von besonderer Bedeutung, da sie wichtige Leitplanken für die Grenze von zulässigen Kooperationsformen setzen. Ferner seien insbesondere das Berufs- und das Wettbewerbsrecht neben den Branchenkodizes wichtige Gradmesser für zulässige Kooperationsformen.

Beide Experten nahmen Stellung zu aktueller Entwicklungen bei den zuständigen Staatsanwaltschaften in Thüringen. (siehe auch die gesonderte News zu diesem Thema)

Auf der mit über zehn Abgeordneten und persönlichen Mitarbeitern sehr gut besuchten Veranstaltung gab nach der Begrüßung zunächst Oberstaatsanwalt Alexander Badle einen Rück- und Ausblick zum neuen Antikorruptionsgesetz.

Das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen mit seinen beiden Kernvorschriften der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen blicke auf eine bewegte Entstehungsgeschichte zurück. Im Jahr 2012 habe der BGH in seiner „Ratiopharm Entscheidung“ einen eindringlichen Appell an den Gesetzgeber gerichtet, bestehende Strafbarkeitslücke zu

schließen. Es folgte ein von intensiven - teils hoch emotionalen - Debatten begleitetes Gesetzgebungsverfahren. Oberstaatsanwalt Badle betonte, ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes sei nun Zeit für eine erste Bilanz.

Sie falle aus Sicht der Hessischen Strafverfolgungsbehörde uneingeschränkt positiv aus. Insbesondere die beiden Kernvorschriften der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen seien ein praxistaugliches juristisches Werkzeug, mit dem sich „korruptive Praktiken im Gesundheitsmarkt“ strafrechtlich erfassen ließen. Das Gesetz leiste somit einen wichtigen Beitrag zum Schutz des fairen Wettbewerbs in deutschen Gesundheitsmarkt. Es gehe dabei um einen Markt von ca. 300 Milliarden Euro. Badle betonte aber, die Aufgaben aus dem Gesetz oblägen aber nicht primär dem Strafrecht mit seiner repressiven Ausrichtung. Der wichtige präventive Teil obliege der Industrie selbst. Er hob hervor, dass die Arbeit der freiwilligen Selbstkontrolle hierbei einen wichtigen Beitrag leiste. Die Branchenkodizes definierten „praxisnahe Leitplanken für einen sauberen und fairen Wettbewerb“, an dem sich die Mitgliedsunternehmen orientieren können.

Badle betonte, die Tatsache, dass die Strafverfolgungsbehörden der Länder nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen keinen inflationären Anstieg von Ermittlungsverfahren zu verzeichnen hätten, sei ganz maßgeblich ein Verdienst der Arbeit der freiwilligen Selbstkontrolle, allen voran des AKG und nicht primär der Angst vor einer Sanktion durch das Strafrecht geschuldet. In seiner Zentralstelle seien seit Inkrafttreten der Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen insgesamt fünf Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Keines davon gegen Verantwortliche oder Mitarbeiter eines Pharmaunternehmens. Betroffen seien überwiegend Kooperationen an der Sektorengrenze zwischen ambulanter und stationärer Versorgung und die Kooperation zwischen niedergelassenen Ärzten und sonstigen Leistungserbringern, z.B. den Inhabern von Sanitätshäusern.

Der renommierte Experte hielt es mit Blick auf die neuen Straftatbestände die Neufassung des „Gemeinsamen Standpunkts zur strafrechtlichen Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Industrie medizinischen Einrichtungen und deren Mitarbeitern“ für wünschenswert. Dies würde die Geschlossenheit der Industrie bei der Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen zusätzlich unterstreichen. Auch würde ein solches Regelwerk eine hohe Akzeptanz bei den Strafverfolgungsbehörden erfahren und als Auslegungshilfe bei der Grenzziehung zwischen zulässiger Kooperation und strafbarer Korruption herangezogen werden. Die Strafverfolgungsbehörden brauchten solche Auslegungshilfen, insbesondere bei der Bestimmung des Kerntatbestandsmerkmals der Unrechtsvereinbarung. Die Harmonisierung strafrechtlicher Wertungen mit dem Sozialrecht, dem Berufsrecht und den Branchenkodizes stelle sicher, dass das Strafrecht seine ultima ratio-Funktion bewahre und nicht Gefahr laufe, faktisch eine ihm nicht zugeschriebene Definitionsmacht über den deutschen Gesundheitsmarkt zu übernehmen, die insbesondere von lokalen Unterschieden geprägt wäre. Badle verwies in diesem Zusammenhang auf die Vorgänge in Thüringen.

Abschließend betonte Badle, es sei ihm ein besonderes Anliegen, den Herren Bleicken und Zumdick, für die hervorragende Arbeit der zurückliegenden Jahre zu danken. AKG und auch der BPI hätten durch ihre Arbeit einen wichtigen Beitrag zur Prävention geleistet. Hierdurch seien eine Vielzahl strafrechtlich relevanter Geschäftspraktiken wirksam verhindert worden. Oberstadtanwalt Badle endete mit der Bemerkung: „Dadurch haben Sie - mittelbar - auch einen wichtigen Beitrag zur Schonung der Personalressourcen der Justiz geleistet“. Man freue sich auf die weitere Zusammenarbeit getreu dem Motto des AKG – Prävention vor Sanktion!

In einem weiteren Kurzvortrag beleuchtete Prof. Dr. Hendrik Schneider die Bedeutung von Compliance und Kooperationen im Gesundheitsbereich.

Zunächst stellte Schneider die Frage nach der Bedeutung von Kooperationen im Gesundheitsbereich. Es gehe um den Ausbau der medizinischen Versorgung, die Weiterentwicklung von Arznei- und Hilfsmitteln, die Flexibilisierung der Versorgung und die Stärkung der Gesundheitswirtschaft mit über fünf Mio. Beschäftigten in Deutschland, um Forschung und Lehre, zum Beispiel durch Drittmittel der Industrie, mithin um durchweg positiv attribuierte Errungenschaften und Ziele der Volkswirtschaft und des Sozialstaates.

Schneider betonte, Kooperationen hätten eine verfassungsrechtliche Dimension. Sie stünden unter dem Schutz der Berufsausübungsfreiheit. Wer dies einenge, greife in den Schutzbereich des Art. 12 GG ein. Dies gelte auch für die vielfältigen entgeltlichen Tätigkeiten der Ärzte und Pflegekräfte im Auftrag der Industrie. Auch sie fielen unter den weit auszulegenden Begriff des Berufes, dessen freie Wahl und Ausübung grundrechtlichen Schutz genieße. Wen die Industrie für die Weiterentwicklung der Produkte binden möchte, wie sie Fortschritt und Absatz erziele und mit wem sie zusammenarbeite und wen sie durch Sponsoring unterstütze, unterliege ferner dem Schutz des Eigentums. Jede Verkürzung, jeder Eingriff – auch durch Strafrecht, müsse daher verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein und sei sorgfältig zu überdenken – so der Strafrechtsexperte.

Aber Schneider räumte auch ein, es gehe es um einen Markt, der trotz oder aufgrund seines hohen Grades an Verrechtlichung zahlreiche Versuchungen für den Missbrauch von Schlüsselstellungen an der Schnittstelle zwischen wirtschaftlichem Erfolg und medizinischen Notwendigkeiten biete. Der Arzt arbeite in der Rolle als „Gatekeeper“ und „Lotse“, er verordne, weise zu, kaufe ein und öffne Türen für den wirtschaftlichen Erfolg anderer Zweige der Gesundheitsökonomie bzw. verschließe sie. Im Gegensatz zu anderen Zweigen des Wirtschaftslebens entscheide im Gesundheitswesen nicht der Verbraucher selbst, sondern in vielen Fällen der Arzt. Interessenkonflikte seien vorprogrammiert. Die sachgerechte Vermittlung zwischen den Interessen sei Aufgabe von Compliance. Compliance hänge dabei am Tropf des Strafrechts bzw. an den neuen Vorschriften zur Verhinderung der Korruption im Gesundheitswesen.

Der Gesetzgeber hat nach Prof. Schneiders Ansicht gute Arbeit geleistet. Die zentralen Tatbestände des neuen Rechts seien mit Augenmaß konzipiert und schafften ein randscharfes Strafrecht, das gerade deshalb die Chance habe, von den Normunterworfenen angenommen und eingehalten zu werden, getreu dem AKG-Motto: Prävention vor Sanktion!

Schneider führte aus, Compliance habe die Aufgabe, die Leitplanken für das neue Recht so abzustecken, dass sie für jedermann verständlich seien: Welche Vergütung ist angemessen? Unter welchen Voraussetzungen sind Spenden und Sponsoring zulässig? Sind Essenseinladungen noch erlaubt? Kurz: Wer darf mit wem nach welchen Spielregeln zusammenarbeiten? Professor Schneider attestierte AKG und BPI, sie beschäftigten sich mit dieser Frage und scheuten sich nicht vor konkreten und praxisnahen Antworten in ihren Kodizes, Erläuterungswerken und Fortbildungen. Die Rechtswissenschaft aber – so der anerkannte Fachjurist – habe die Aufgabe, die grundlegenden Prinzipien zu ermitteln, auf deren Fundament die Antworten tragfähig formuliert würden.

Zum Abschluss stellte der Leipziger Strafrechtsprofessor ein Prinzip vor, das Abgeordnete auch nach der Verabschiedung der neuen Straftatbestände durch ihre tägliche Arbeit ausgestalteten. Es heiße asymmetrische Akzessorietät und ließe sich auf den Gedanken der Einheit, bzw.

Widerspruchsfreiheit der Gesetze zurückführen. Das Prinzip besage, dass das, was in anderen Rechtsmaterien explizit erlaubt sei, durch das Strafrecht nicht überholt und für strafbar erklärt werden dürfe. Als Organe der Gesetzgebung formulierten Parlamentarier die Rahmenbedingungen des Gesundheitsrechts und beeinflussten auf diese Weise fortgesetzt die Erheblichkeitsschwelle für das mögliche strafrechtliche Zurechnungsurteil.

Prof. Schneider endete mit den Worten: „Ich persönlich freue mich auf Gesetze, die der Kooperation Raum und den Wirtschaftsakteuren Luft lassen.“

4. Korruption auf dem Vormarsch

Das Bild des ehrbaren Kaufmannes hat innerhalb der deutschen Wirtschaft deutliche Kratzer erlitten: 43 Prozent der deutschen Manager halten Bestechung und Korruption hierzulande mittlerweile für weit verbreitet. Damit dreht sich die Stimmung: 2015 war die Wahrnehmung von Korruption rückläufig – 26 Prozent der Manager hielten sie damals für weit verbreitet nach 30 Prozent bei der Befragung im Jahr 2013.

- Die Mehrheit der deutschen Unternehmen beobachtet eine Tendenz zu verstärkter Regulierung in der eigenen Branche (55 Prozent) und bewertet einen höheren Regulierungsgrad als Wachstumsbremse (53 Prozent).
- Gleichzeitig sehen nur wenige Unternehmen einen positiven Einfluss durch mehr Regulierung: In Deutschland beobachten nur 19 Prozent der Unternehmen einen positiven Einfluss auf die eigenen Ethikstandards.

Zu diesen Ergebnissen kommt eine Studie der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft EY (Ernst & Young), für die rund 4.100 Entscheidungsträger aus Unternehmen in 41 Ländern befragt wurden, davon 100 aus Deutschland. Nach wissenschaftlichen Maßstäben ist die Studie also nicht repräsentativ. Trotzdem ist bemerkenswert, mit welchem Selbstverständnis in einigen Unternehmen geführt wird. Da ist es wenig überraschend, dass nur ein Drittel der Führungskräfte erklärte, die Ethikstandards im eigenen Betrieb seien sehr hoch. Bei den deutschen Entscheidern waren es sogar nur 23 Prozent.

Stefan Heißner, Leiter Fraud Investigation & Dispute Services bei EY, kommentiert die Ergebnisse:

„Die Diesel-Affäre, der Libor-Skandal, Preisabsprachen unter Konzernen – Compliance-Verstöße haben zuletzt öffentlich immer wieder für Schlagzeilen gesorgt. Verheerend daran ist, dass solche Fälle die über Jahre gemachten deutlichen Fortschritte der deutschen Konzerne in Sachen Compliance in den Hintergrund rücken lassen. So sind die Anforderungen der Regulierungsbehörden in der Vergangenheit stetig gewachsen. Aber auch die Unternehmen selbst haben sich strenge Compliance-Regeln gegeben. In der Wahrnehmung innerhalb der Unternehmen und auch nach außen ändern diese Regeln jedoch nichts, wenn sie von einzelnen Mitarbeitern oder sogar von der Geschäftsführung umgangen werden.“

Für den möglichen Fall, dass sie unlauteres Geschäftsgebaren in der Zukunft entdecken, würden sich 40 Prozent in Deutschland nicht davon abhalten lassen, diesen auch zu melden. 25 Prozent geben allerdings an, Loyalität zu ihren Kollegen könnte sie von einer Meldung abhalten, 22 Prozent würden sogar um ihre persönliche Sicherheit fürchten.

„In den Unternehmen gibt es genügend Mitarbeiter, denen verantwortungsvolles Handeln etwas bedeutet. Sie dürfen damit nur nicht alleine gelassen werden. Compliance muss auf der obersten Führungsebene anfangen, vorgelebt werden und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln ins Unternehmen eingebracht werden. Dazu gehören unter anderem Whistleblowing-Hotlines, die einen Schutz für diejenigen garantieren, die unethisches oder gar strafbares Handeln melden“, sagt Heißner. Birgit Galley ist Direktorin der School of Governance, Risk & Compliance (SGR) und ausgebildete Betrugsermittlerin. Sie sieht das Ergebnis der Studie trotz der geringen Teilnehmerzahl als ein Bild, das zum Nachdenken anregt. Vor allem "ein Bild, das wir von Managern oder auch Politikern haben wollen", sagt Galley. "Wie will man es so schaffen, Compliance als Haltung zu sehen und nicht nur als Haftungsvermeidung?"

[Die aktuelle Studie EMEIA Fraud Survey - Ergebnisse für Deutschland April 2017, erhalten Sie hier.](#)

5. Ein „Berliner Compliance Modell“ (BCM)

Das BCM beschränkt sich auf das Kultursponsoring. Kultursponsoring ist ein wesentliches und nachhaltiges Instrument der unternehmerischen Kulturförderung, das der Kundenbindung und dem Imagetransfer dient und gleichzeitig gesellschaftliche Verantwortung unterstreicht. Aufgrund komplexer Compliance-Vorgaben scheuen sich immer mehr Unternehmen, diese attraktive und vielfältige Form der Unternehmenskommunikation zu wählen.

Das sogenannte „Berliner Compliance Modell“ dient vor diesem Hintergrund Sponsoren sowie gesponserten Institutionen als Leitfaden für eine transparente und vereinfachte Sponsoringpraxis, die allen Beteiligten Rechts- und Planungssicherheit verschafft.

Es wurde auf Basis der Initiative des Rheingau-Musik-Festivals zusammen mit Vertretern des Kulturkreises der deutschen Wirtschaft unter Hinzuziehung von Rechtsanwälten, Ministerialdirigenten, Unternehmens- und Verbandsvertretern sowie Compliance-Experten entwickelt.

Für das BCM besteht eine übliche Veranstaltungseinladung aus einer „Eintrittskarte“ (70 EUR) und einem Essen (30 EUR). Damit liegt der Einladungswert fest: 100 EUR pro Person – bei Begleitpersonen das Doppelte.

Die Zusammenfassung der Empfehlungen des BCM für „rechtlich unproblematische“ Veranstaltungseinladungen lautet:

- Kein enger Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss oder einer sonstigen konkreten Geschäftsentscheidung.
- Der Gesamtwert einer Einladung pro Eingeladenen liegt in einer Größenordnung von in der Regel nicht mehr als 100 EUR; für den Fall, dass auch eine Begleitperson eingeladen wird, bei insgesamt 200 EUR.
- Die Einladung erfolgt transparent.
- Der Eingeladene ist kein Amtsträger, sondern Unternehmensvertreter in gehobener Stellung.
- Die Einladung enthält den Hinweis, dass die Versteuerung anhand einer Pauschalierung iSd § 37 b EstG durch das einladende Unternehmen erfolgt.

Das Berliner Compliance Modell soll zur Entbürokratisierung beitragen, damit das Kultursponsoring ein wirksamer Bestandteil des bürgerschaftlichen Engagements und der unternehmerischen Verantwortung für

das kulturelle Leben in Deutschland bleiben kann.

Dieses Modell wird in Kürze in die Kommentierung der Neuauflage des Deutschen Corporate Governance Kodex aufgenommen.

Vergleicht man nun die Compianceregeln im Kultursponsoring mit denen in unserem Verhaltenskodex, so sind wir in punkto Wertgrenzen deutlich restriktiver. Die Einladung von Begleitpersonen ist bei uns gänzlich ausgeschlossen.

Wenn es Sie interessiert, [erhalten Sie den Text des BCM hier.](#)

6. Ärzte und Transparenz

Unter dem Titel „Nur jeder vierte Arzt legt Pharmazahlungen offen“ greift Spiegel ONLINE am 14.07.2017 noch einmal die Transparenzinitiative der Pharmaindustrie auf.

Um auf Basis dieser Daten eine größtmögliche Transparenz zu schaffen, hat SPIEGEL ONLINE gemeinsam mit dem Recherchezentrum "Correctiv" die Informationen aus den Dokumenten zusammengefasst und die Datenbank "Euros für Ärzte" 2016 erstellt.

In dem Beitrag heißt es:

„Das Problem: Die Firmen nennen die Namen nur, wenn Zahlungsempfänger der Veröffentlichung zugestimmt haben. Im vergangenen Jahr waren dazu 31 Prozent der Empfänger bereit, in diesem Jahr lag die Quote nur noch bei 25 Prozent - also nur bei jeder vierten Person, die Pharmaleistungen empfangen hat. Anders gesagt: Drei Viertel aller Betroffenen wollen die Zahlungen geheim halten. Trotz des geringen Anteils liefern die Dokumente die Namen von mehr als 16.500 Personen, die zusammen Leistungen im Wert von knapp 24 Millionen Euro erhalten haben.“

Der Vollständigkeit halber wäre es sinnvoll gewesen darauf hinzuweisen, dass die Firmen aus datenschutzrechtlichen Gründen die Ärztenamen nicht ohne deren Einwilligung veröffentlichen durften. Dieser Hinderungsgrund wurde natürlich bewusst weggelassen.

Weiter heißt es:

„Die meisten der aufgeführten Ärzte und sogenannten Fachkreisangehörigen bekamen weniger als 1000 Euro, wie die folgende Auflistung verdeutlicht:

Anteil der Personen, die unter 100 Euro erhalten haben: 9,1 Prozent

Anteil der Personen, die unter 500 Euro erhalten haben: 47,4 Prozent

Anteil der Personen, die unter 1000 Euro erhalten haben: 70,4 Prozent

Spitzenreiter kassierte 200.000 Euro

Daneben gab es jedoch auch Einzelpersonen mit enorm hohen Beträgen. Rund 1,3 Prozent der Ärzte kam auf mehr als 10.000 Euro. Dem Spitzenreiter der Liste ließen Pharmafirmen sogar eine Summe von knapp 200.000 Euro zukommen. Er ist allerdings der einzige Arzt in der Datenbank, bei dem die Summe die 100.000-Euro-Marke überstieg.

Gezahlt wurden die Gelder vor allem für Beratungs- und Dienstleistungshonorare sowie Reise- und Übernachtungskosten im Zusammenhang mit Fortbildungen....

Die detailliert aufgeschlüsselten Angaben umfassen aktuell nur Leistungen im Zusammenhang mit Beratung, Fortbildung oder etwa Sachspenden. Welche Personen und Institutionen wie viel Geld im Zusammenhang mit Forschungsprojekten bekommen haben, halten die Unternehmen weiterhin geheim. Damit verschweigen sie Details über eine Summe von 356 Millionen Euro - mehr als 60 Prozent der Gesamtzahlungen....“

Wie man es auch macht, die selbsternannten Systemkritiker finden immer das Haar in der Suppe und Gründe, um positive Initiativen der Industrie wieder mit dem Schleier der dubiosen Machenschaften zu überdecken. Schulterklopfen konnte auch niemand erwarten.

Hier der Link zu dem Beitrag:

<http://www.spiegel.de/gesundheit/diagnose/pharmazahlungen-an-aerzte-nur-jeder-vierte-mediziner-veroeffentlicht-einnahmen-a-1157419.html>

7. Freispruch für Laborärzte

In der Pressemitteilung Nr. 112/2017 des Bundesgerichtshofes vom 12.07.2017 ist zu lesen:

„Freispruch im Fall des Vorwurfs des Betrugs im Zusammenhang mit der Abrechnung von laborärztlichen Leistungen bestätigt“.

Dahinter verbirgt sich ein folgendes aktuelle Urteil:

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 12. Juli 2017 (1 StR 535/16) die gegen die Entscheidungen der Vorinstanzen gerichteten Revisionen der Staatsanwaltschaft verworfen und damit die Freisprüche bestätigt.

Die Staatsanwaltschaft hatte den beiden Angeklagten vorgeworfen, im Tatzeitraum zwischen 2004 und 2007 betrügerisch Abrechnungen von laborärztlichen Leistungen gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung vorgenommen und diese dadurch um rund 79 Millionen Euro geschädigt zu haben. Nach dem Anklagevorwurf waren die Angeklagten vertretungsberechtigte Geschäftsführer eines Dienstleistungsunternehmens.

Das Unternehmen bot u.a. die interdisziplinäre Beratung auf dem Gebiet der Laborrationalisierung, die Bereitstellung von medizinischen Laboreinrichtungen einschließlich Fach- und Wartungspersonal sowie die Systementwicklung im Laborbereich an. Es schloss mit mehreren, an verschiedenen Standorten angesiedelten Laborärzten Dienstleistungsverträge. Gegenüber den jeweils regional zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen traten die Betreiber der laborärztlichen Praxen als selbständige, niedergelassene Laborärzte auf und erklärten in ihren Abrechnungen gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen entweder ausdrücklich oder konkludent, die abgerechneten Leistungen – im sozialversicherungsrechtlichen Sinn – "in freier Praxis" (vgl. § 98 Abs. 2 Nr. 13 SGB V, § 32 Abs. 1 Satz 1 Ärzte-ZV) erbracht zu haben. Die Anklage ging jedoch davon aus, dass die Laborärzte tatsächlich aufgrund der Verträge mit dem von den Angeklagten geführten Unternehmen und der tatsächlichen Handhabung

dieser vertraglichen Beziehungen in einem Abhängigkeitsverhältnis standen, mithin Arbeitnehmer des Dienstleistungsunternehmens waren. Dann aber durften die tatsächlich ausgeführten ärztlichen Leistungen nicht als "in freier Praxis" erbracht abgerechnet werden.

Von diesen Vorwürfen sind die Angeklagten vom Landgericht Augsburg freigesprochen worden. Die Strafkammer hat sich aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme die Überzeugung gebildet, dass die jeweils betroffenen Laborärzte in einem ausreichenden Maße "frei" im Sinne des Sozialversicherungsrechts waren. Da sie deshalb laborärztliche Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen durften, fehlte es nach der Überzeugung des Landgerichts bereits an für die Verwirklichung des Betrugstatbestands (§ 263 StGB) erforderlichen Täuschungshandlungen.

„Die revisionsgerichtliche Überprüfung der Beweiswürdigung der Strafkammer weist nach den dafür geltenden Prüfungsmaßstäben keine Rechtsfehler auf. Insbesondere enthalten die beweiswürdigen Erwägungen des Landgerichts keine Lücken oder Widersprüche. Die Strafkammer hat auch keine überspannten Anforderungen an den Nachweis der für den Betrugstatbestand erforderlichen Täuschungshandlungen gegenüber den zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen gestellt. Die Freisprüche sind damit rechtskräftig.“

8. Geschäftspartner-Compliance

Geschäftsbeziehungen bergen spezifische Risiken, von der Produktqualität über Vertragstreue bis hin zur Integrität. Anti-Korruptionsgesetze wie etwa der US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) oder der UK Bribery Act 2010 (UK BA) verlangen eine angemessene Prüfung und Überwachung von Geschäftspartnern und beinhalten aufgrund ihrer extraterritorialen Wirkung auch für deutsche Unternehmen Haftungsrisiken.

Auch das deutsche Recht verlangt, dass die Geschäftsleitung durch geeignete Maßnahmen jegliche Korruptionzahlungen unterbindet. In einem vielbeachteten Urteil vom Dezember 2013 hat das Landgericht München I (Siemens- Neubürger Urteil) festgestellt, dass ein Vorstand persönlich dafür einstehen muss, wenn es bei einer Geschäftsbeziehung zu Schmiergeldzahlungen kommt: „Gelder, die aus dem Gesellschaftsvermögen abfließen, ohne dass geklärt werden kann, ob dies auf der Grundlage eines wirksamen (Berater-) Vertrages erfolgt, stellen einen ersatzfähigen Schaden dar.“

Dr. Rainer Markfort, Rechtsanwalt und Partner der globalen Wirtschaftskanzlei Dentons, hat in einem lesenswerten Artikel in der Zeitschrift „comply“ - Fachmagazin für Compliance-Verantwortliche 2/2017 die Fragen in Zusammenhang mit Geschäftspartner-Compliance untersucht. Einleitend schreibt er:

„In unserer heutigen hoch spezialisierten Welt kaufen Unternehmen Produkte und Dienstleistungen weltweit ein und vertreiben sie weltweit. Das gilt in besonderem Maße für unsere exportorientierten deutschen Unternehmen. Nicht wenige deutsche Mittelständler sind zurecht stolz darauf, Weltmarktführer in ihrem speziellen Produktbereich zu sein. Das aber bringt nicht nur Ehre und Umsatz. Es bedeutet auch, mit Lieferanten, Subunternehmern, Vertriebsmittlern, Beratern und Dienstleistern überall auf der Welt Geschäfte zu machen.“

Den vollständigen [Beitrag erhalten Sie hier.](#)

9. Neufassung des FSA-Kodex widerrufen

Wie in den AKG News 4/17 berichtet hat der FSA e.V. Ende 2016 eine Präzisierung bei den Vorgaben zum Sponsoring von Veranstaltungen Dritter (Sponsoring externer Veranstaltungen) beschlossen.

Mit dieser Änderung sollten die FSA-Vorgaben für Veranstaltungen, die von Dritten organisiert werden, eins zu eins an die Bestimmungen für die Durchführung von eignen (internen) der FSA-Mitgliedsunternehmen angeglichen werden. Dies betrifft zum Beispiel die konkreten Vorgaben für die Stadt und das Hotel, in dem der Kongress/die Veranstaltung stattfindet. Des Weiteren erfasst sind von der neuen Regelung die angebotene Bewirtung und ein vollständiges Verbot von Unterhaltungsprogrammen oder Rahmenprogrammen mit Unterhaltungscharakter.

Der Grund für die Änderung war, dass der Kodex des europäischen Dachverbandes der forschenden Pharma-Unternehmen (EFPIA) bereits seit längerem eine einheitliche Behandlung von allen Veranstaltungen in Bezug auf die angebotene Bewirtung und den Ort der Veranstaltung vorgab. Diese Regelung sollte nun mit der aktuellen Änderung auch in Deutschland umgesetzt werden.

Aber es kam anders:

In einem Rundschreiben an Organisatoren von wissenschaftlichen Kongressen / Veranstaltungen vom 06.07.2017 erklärt der FSA:

„Mit Schreiben vom 15. Mai 2017 hatten wir Ihnen verschiedene Änderungen im FSA-Kodex Fachkreise mitgeteilt, die das Sponsoring von Veranstaltungen durch die FSA-Mitglieder betreffen. Erwartungsgemäß hat die Neuregelung zu einer Vielzahl von Fragen und Rückmeldungen aus der Praxis geführt. Viele Reaktionen haben die grundsätzliche Ausrichtung der neuen Vorgaben begrüßt. Daneben wurden Detailfragen gestellt und Anregungen zur Verbesserung geäußert. Ein zentraler Punkt der Rückmeldungen betraf die praktischen Schwierigkeiten, unterschiedliche Standards in verschiedenen europäischen Ländern umzusetzen. Damit wurden die mit der Neuregelung verbundenen divergierenden Bewertungen angesprochen, wenn nämlich ein und derselbe Kongress aus unterschiedlichen Ländern in Europa unterstützt wird.

Vor diesem Hintergrund wurden wir nachdrücklich darum gebeten, europaweite Kodexregelungen der Industrie festzulegen, die dann für alle Kongresse einheitlich gelten sollten.

Der FSA-Vorstand hat sich in den vergangenen Wochen wiederholt sehr intensiv mit den zahlreichen Rückmeldungen und insbesondere mit der oben genannten Anregung befasst. Er ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, die neue Regelung in § 20 Abs. 5 FSA-Kodex Fachkreise auf den durch den europäischen Dachverband EFPIA geregelten verbindlichen Kern (Berücksichtigung der Bewirtungsgrenze und der konkreten Tagungsstätte wie etwa ein Hotel oder ein Tagungszentrum) beim Sponsoring von externen Veranstaltungen zurückzuführen...."

Im Klartext heißt das: Die bereits verabschiedete Neuregelung wird wieder zurückgenommen und mit Änderungen der Mitgliederversammlung im Oktober zur erneuten Abstimmung vorgelegt.

Nochmals der Hinweis:

AKG und BPI sind nicht Mitglied der EFPIA . Deswegen gelten diese Regelungen nicht für unsere Mitgliedsfirmen! Nur die Mitglieder der EFPIA sind europaweit an diese Regelung gebunden.

Der AKG e.V. hält an seiner geltenden Regelung zum Sponsoring externer Veranstaltungen fest und nimmt keine Gleichstellung zu den Voraussetzungen der Durchführung interner Fortbildungsveranstaltungen vor.

10. BGH: „Freunde werben Freunde“

Noch immer spürbar ist das Beben, das der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit der Geißelung der deutschen Arzneimittelpreisbindung als europarechtswidrig ausgelöst hat.

Nach der Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom Oktober 2016 zur Geltung der deutschen Arzneimittelpreisbindung für niederländische Apotheken (Urteil vom 19.10.2016, Rs. C-148/15) hat sich nun erstmals der BGH zur Vereinbarkeit des deutschen Arzneimittelpreisrechts mit Europarecht geäußert. Das Urteil stammt bereits vom 24. November 2016, die Urteilsgründe wurden aber erst jetzt veröffentlicht. In dem Verfahren zwischen einer Apothekerkammer und einer in den Niederlanden ansässigen Apotheke, die Kunden in Deutschland beliefert, ging es um verschiedene Marketingmaßnahmen dieser Apotheke. Während die Politik auf breiter Front nach Lösungen zur Beseitigung der dadurch herbeigeführten Inländerdiskriminierung sucht, weist der Bundesgerichtshof (BGH) in seiner Urteilsbegründung zu einem vergleichbaren Fall einen neuen Weg.

Die Apotheke hatte Kunden für die Mitwirkung bei einem Arzneimittel-Check bei der Einlösung von Rezepten Prämien in Höhe von 2,50 Euro bis zu 20,00 Euro angekündigt. Die Klägerin hatte dies als Verstoß gegen das Arzneimittelpreisrecht beanstandet, das für verschreibungspflichtige und zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgegebene Arzneimittel einheitliche Abgabepreise der Apotheken vorsieht. Das Berufungsgericht hatte den Rechtsstreit hinsichtlich dieses Klageantrags ausgesetzt.

Darüber hinaus ging es um eine Werbeaktion unter dem Titel „Freunde werben Freunde“. Sie sah vor, dass der Kunde eine 10,00 Euro-Sofort-Prämie erhielt, wenn er einen Freund als Kunden warb, der ein Rezept einreichte oder rezeptfreie Produkte im Gesamtwert von mindestens 25,00 Euro bestellte. Darüber hinaus versprach die Apotheke dem Kunden für den Fall der Werbung eines zweiten Freundes zusätzlich zu der Prämie von 10,00 Euro einen Rabatt von 10% auf jeden Einkauf rezeptfreier Medikamente, Gesundheits- und Pflegeprodukte. Auch hierin sah die Klägerin einen Verstoß gegen das Arzneimittelpreisrecht, gegen das Heilmittelwerberecht und damit auch gegen das Wettbewerbsrecht. Das Oberlandesgericht hatte in zweiter Instanz den Unterlassungsanspruch der Apothekerkammer wegen der Werbung mit der 10,00 Euro-Prämie bejaht, die Klage wegen der Werbung mit den 10%-Rabatt dagegen abgewiesen. Es begründete dies damit, dass die Arzneimittelpreisvorschriften für rezeptfreie Medikamente keine Preisbindung versehen.

Der BGH hob das angefochtene Urteil wegen eines Verfahrensfehlers auf und wies es zurück an das Berufungsgericht. Allerdings beließ es der BGH nicht bei der Aufhebung, sondern erteilte Hinweise für das Berufungsverfahren:

Der BGH teilt ausdrücklich die Auffassung der Berufungsinstanz, dass es sich bei der Gewährung einer Werbeprämie um eine produktbezogene und damit dem Heilmittelwerbegesetz unterfallende Werbemaßnahme handele. Es teilt ebenso die Auffassung des Oberlandesgerichts, dass die Beklagte gegen die Preisvorschriften verstoßen habe. Dabei ist es nach Auffassung des BGH unerheblich, dass der Neukunde den korrekten Preis für das Arzneimittel entrichtet und der Werbende die Prämie erhält. Denn – so der BGH – dies lasse den Erwerb verschreibungspflichtiger Arzneimittel für ihn wirtschaftlich günstiger erscheinen als in einer anderen Apotheke, die keine entsprechende Werbeprämie gewähre.

Auch der von der Beklagten beworbene zusätzliche Rabatt von 10% auf rezeptfreie Produkte bei der Werbung eines zweiten Neukunden ist nach Auffassung des BGH heilmittelwerberechtlich unzulässig. Denn sowohl die Gewährung einer Werbeprämie von 10,00 Euro für die Werbung eines ersten Freundes als auch der versprochene zusätzliche Rabatt von 10% auf rezeptfreie Produkte sei davon abhängig, dass der Neukunde ein Rezept einreicht oder rezeptfreie Produkte im Gesamtwert von mindestens 25,00 Euro bestellt.

Anschliessend verweist der BGH auf das Urteil des EuGH vom 19.10.2016, mit dem dieser entschieden hat, dass sich die im deutschen Recht vorgesehene Festlegung einheitlicher Abgabepreise als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung im Sinne von Art. 34 AEUV darstelle und diese auch nicht mit dem Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen im Sinne von Art. 36 AEUV gerechtfertigt werden könne. Diese Entscheidung sei auch von den Behörden des betreffenden Mitgliedstaates - also Deutschland - zu beachten. Der Senat zieht daraus den Schluss:

„Hiervon ausgehend kann die Klägerin mit ihrer Klage nur Erfolg haben, wenn sich im vorliegenden Verfahren Gesichtspunkte ergeben, die ein erneutes Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union nahelegen. Ob Veranlassung besteht, im vorliegenden Rechtsstreit ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union zu richten, steht noch nicht fest. Dazu bedarf es weiterer Feststellungen.“

Der BGH setzt sich ausführlich mit der Entscheidung des EuGH auseinander und kommt zu dem Schluss, dass sie maßgeblich auf ungenügenden Feststellungen in jenem Verfahren zur Geeignetheit der deutschen Regelung der arzneimittelrechtlichen Preisbindung für eine flächendeckende und gleichmäßige Arzneimittelversorgung beruht habe. Der BGH betont, dass diese Feststellungen nachgeholt werden können. Die Parteien müssten daher im vorliegenden Verfahren Gelegenheit erhalten, zur Geeignetheit der deutschen Arzneimittelpreisregelungen weiter vorzutragen. Er verweist darauf, dass in diesem Rahmen sogar eine amtliche Auskunft staatlicher Stellen, insbesondere der Bundesregierung, in Betracht kommt.

Damit ist die Tür für eine erneute Entscheidung des EuGH wieder aufgestoßen.

[Das vollständige Urteil erhalten Sie hier.](#)

10. Wer liest, weiß mehr - Der AKG Lesetip

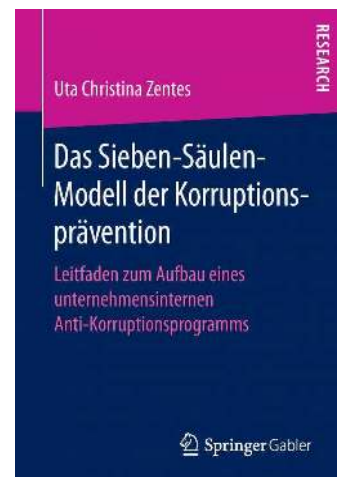
„Das Sieben-Säulen-Modell der Korruptionsprävention“

Ein Leitfaden zum Aufbau eines unternehmensinternen Anti-Korruptionsprogramms Uta Christine

Zentes, Springer Gabler, 2017, 236 Seiten, 54,99 €

ISBN 978-3-658-17842-0

Bei dem Leitfaden zum Aufbau eines unternehmensinternen Anti-Korruptionsprogramms handelt es sich um ein praxisorientiertes Nachschlagewerk, welches dem Leser einen detaillierten Einblick in die Materie von Bestechungspraktiken gewährt, sie systematisch einordnet und prophylaktische Anwendungsmaßnahmen sowohl aus der rechtlichen als auch der praktischen Perspektive ausgibt. Zentes gelingt es aus ihrer vollumfänglichen Analyse nationaler und internationaler Standards eine Übersicht zu den wesentlichen Problemkernen zu verfassen. „Das Sieben-Säulen-Modell der Korruptionsprävention“ exzerpiert dieses Wissen und bereitet es leser- und unternehmerfreundlich auf.



AKG Veranstaltungen

Unser Veranstaltungsplan 2. Halbjahr 2017

[Seminar „Aufbau und Inhalt eines Compliancemanagementsystems in Theorie und Praxis“](#)

Dienstag, 17. Oktober 2017, in Berlin

[Intensivlehrgang Compliance Officer](#) Mittwoch, 18. Oktober 2017, in Berlin

[18. AKG Compliance Officer-Meeting](#) Mittwoch, 25. Oktober 2017, in Berlin

[„Kodexkonforme Fortbildungsveranstaltungen – rechtliche Basis und tägliche Praxis“](#) Mittwoch, 15. November 2017, Berlin

Weitere Informationen Katharina Böhme, Tel: 030 300190930, boehme@akg-pharma.de

Alle Programme finden Sie auch unter: <http://www.akg-pharma.de/termine/>

Weitere Informationen Katharina Böhme, Tel: 030 300190930, boehme@akg-pharma.de

Bitte beachten Sie! Save the date!

Die nächste AKG - Mitgliederversammlung findet am **24. April 2018**, in Berlin in der Hörsaalruine der Charite statt. Das Motto lautet: „**10 Jahre AKG e.V.- 10 Jahre Prävention vor Sanktion**“

Bitte merken Sie sich den Termin jetzt schon vor.

IMPRESSUM

Interne Kommunikation - Der Newsletter ist ausschließlich für die interne Information der

Mitglieder bestimmt.

Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e.V.

Friedrichstraße 147

10117 Berlin

Telefon +49 (0) 30 - 3 00 19 09 - 30

Fax +49 (0) 30 - 3 00 19 09 - 33

Geschäftsführer: **Kai Christian Bleicken**

bleicken@akg-pharma.de

www.akg-pharma.de

Sie erhalten diese E-Mail, weil Sie sich für den Newsletter angemeldet haben. Wenn Sie künftig keine Informationen mehr per E-Mail erhalten wollen oder sich Ihre Daten geändert haben, senden Sie bitte eine E-Mail an: boehme@ak-gesundheitswesen.de

